

Beschlussvorlage

11.07.2022

Nr. VII/8/2022

Beratung und Beschlussfassung über Anpassung der neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2022 sowie der Empfehlung der Kindergartengebühren für die kirchlichen Träger

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation und der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren für den kommunalen Kindergarten in Niklashausen ab 1.9.2022 sowie den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren ab 1.9.2022 für die kirchlichen Träger zu.

Sachverhalt:

Die Empfehlung vom 1.6.2022 des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2022 liegt vor. Die Gebühren sollen um 3,9 % erhöht werden. Das angestrebte Ziel der Verbände in Baden-Württemberg ist ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote der Kindergärten in der Gemeinde Werbach ist in nachfolgender Aufstellung dargestellt. Ebenso ist die Satzung für die Gebühren des Kommunalen Kindergartens in Niklashausen mit der Gebührenkalkulation angefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', followed by a stylized flourish.

Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

2.a) Betreuung von Kinder unter 3 Jahre (Krippe) ab 1. September 2022

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Krippengruppe 30 Stunden/Woche	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung	Quote gegenüber
		Kinder unter 3 Jahre Altersmischgruppe für Wenkheim mit 31 Std/W. Belegt 2 Plätze in Gruppe deshalb Verdoppelung von Regelgruppe lt GR- Beschluss	Krippengruppe Niklashausen 32,5 Std./W	Krippengruppe Werbach 30 Std./W Neu ab 1. September 2022	Krippengruppe Werbach 32,5 Std./W Neu ab 1. September 2022	Krippengruppe Werbach 35 Std./W	Empfehlung Städte/Gemeinde- tag bei der Gebühr in der Krippe	
Familie mit 1 Kind	2020/2021	384,00 €	268,00 €	374,00 €	346,00 €	374,00 €	403,00 €	90,00%
	2021/2022	395,00 €	274,00 €	407,00 €	375,00 €	407,00 €	438,00 €	95,00%
	2022/2023	410,00 €	288,00 €	435,00 €	402,00 €	435,00 €	469,00 €	98,00%
Familie mit 2 Kinder unter	2020/2021	285,00 €	206,00 €	293,00 €	271,00 €	293,00 €	316,00 €	95,00%
	2021/2022	293,00 €	212,00 €	317,00 €	293,00 €	317,00 €	342,00 €	100,00%
	2022/2023	304,00 €	224,00 €	329,00 €	304,00 €	329,00 €	355,00 €	100,00%
Familie mit 3 Kinder unter	2020/2021	193,00 €	138,00 €	203,00 €	187,00 €	203,00 €	218,00 €	97,00%
	2021/2022	199,00 €	142,00 €	216,00 €	199,00 €	216,00 €	232,00 €	100,00%
	2022/2023	206,00 €	148,00 €	223,00 €	206,00 €	223,00 €	240,00 €	100,00%
Familie mit 4 Kinder und	2020/2021	76,00 €	46,00 €	82,00 €	76,00 €	82,00 €	89,00 €	100,00%
	2021/2022	78,00 €	48,00 €	85,00 €	78,00 €	85,00 €	91,00 €	100,00%
	2022/2023	82,00 €	50,00 €	89,00 €	82,00 €	89,00 €	96,00 €	100,00%

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 26. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

§ 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

§ 5 Abgabenhöhe

A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2022

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 188,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 146,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 98,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 33,00
2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche
 - a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind EUR 435,00
 - b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren EUR 329,00
 - c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren EUR 223,00
 - d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren EUR 89,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 32,5 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	20,20
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	15,90
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	10,50
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,90

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

B: Ferienbetreuung für Kinder zwischen 1 und 14 Jahren ohne laufenden sowie direkt anschließenden Betreuungsvertrag ab 1. September 2022

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

1 – 3 Jahre in Krippengruppe	Euro	20,20
3 – 14 Jahre in Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	Euro	10,00

§ 6 Fälligkeit

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 27. Juli 2021 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 26. Juli 2022

Dürr, Bürgermeister

Kalkulation der Kindergartengebühren

Ermittlung der ansatzfähigen Kosten: (Laut Haushaltsplan 2022)

Bezeichnung

Ausgaben

a.) Personalaufwendungen	369.530,00 €
b.) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	114.790,00 €

Summe Ausgaben **484.320,00 €**

Einnahmen

a.) Anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land, (siehe Berechnung)	179.403,69 €
b.) Sonstige Einnahmen	500,00 €
c.) Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	12.770,00 €

Summe Einnahmen **192.673,69 €**

Berechnung anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land im Jahr 2022:

Stichtag für Meldung der zu berücksichtigenden Kinder: 1.3.2021

Ü 3 in VÖ – Gruppe

1 Kind bis zu 29 Stunden/Woche	= 1*0,40	=	0,40	
21 Kinder für 29 bis 34 Stunden/Woche	= 21*0,60	=	13,20	
Gesamt		=	13,60	* 3.691,88 € = 50.209,57 €

Kleinkindbetreuung in Krippe

1 Kinder 15 bis 29 Stunden/Woche	= 1 * 0,5	=	0,5	
9 Kinder für 29 bis 34 Stunden/Woche	= 9 * 0,7	=	6,3	
Gesamt		=	6,8	* 16.564,35 € = 112.637,58 €

Leitungsfreistellung = 0,31 * 53.408,20 € = 16.556,54 €

Gesamtzuschuss für Kindergarten Niklashausen = 179.403,69 €

Berechnung Gebühr Kinder Ü 3

50 % der Ausgaben	242.160,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen+Auflösung Zuschüsse.	56.844,57 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (2/3)	11.037,69 €
Ungedeckte Kosten Ü 3 (VÖ - Gruppe)	174.277,74 €

Genehmigte Plätze 37 Kinder
Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

174.277,74 € / 37 Kinder / 11 Monate = **428,20 € bei Kostendeckung**

Berechnung Gebühr Krippe

50 % der Ausgaben	242.160,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50 % aus sonstige Einnahmen	119.272,58 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (1/3)	5.518,85 €
Ungedeckte Kosten Krippe (Betreuung 1 – 3-jährige)	117.368,57 €

Genehmigte Plätze 10 Kinder
Gebührenmonate im Jahr 11 Monate

117.368,57 € / 10 Kinder / 11 Monate = **1.066,99 € bei Kostendeckung**

Aufgestellt:

Werbach, den 8. Juni 2022

i.A. Ank

Beschlussvorlage

12.07.2022

Nr. VII/4/2022

Kriterienkatalog Freiflächen-Photovoltaik

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Kriterienkatalog zu.

Sachverhalt:

In der Klausurtagung vom 08./09. Juli 2022 wurde der Entwurf des Kriterienkatalogs Freiflächen-Photovoltaik besprochen und entsprechend angepasst.

Dieser soll nun beschlossen werden und ab sofort gelten.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Kriterienkatalog Freiflächen-Photovoltaik

Kriterienkatalog Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Die Gemeinde Werbach begrüßt Maßnahmen zur alternativen und regenerativen Energiegewinnung. Gleichzeitig ist die Gemeinde Werbach bestrebt die Eingriffe in die Natur und Umwelt auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die nachfolgend festgelegten Kriterien sollen die Akzeptanz der geplanten Maßnahmen in der Gemeinde nachhaltig sicherstellen und weite Bereiche der Dorfgemeinschaft an den Erträgen teilhaben lassen.

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik im Außenbereich der Gemeinde Werbach gilt der folgende Kriterienkatalog:

1. Flächengröße maximal 25 ha bei schlechten Böden (Vorrangflur Stufe 2) pro Anlage.
2. Die maximale Neuausweisung in 5 Jahren in der Gesamtgemeinde soll 75 ha nicht überschreiten.
3. Die Abstandsradien zur Wohnbebauung und zu Kultur- und Landschaftsdenkmälern müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt.
4. Das Kriterium der Einsehbarkeit ist individuell im Einzelfall festzulegen, es erfolgt eine Orientierung an den Kriterien des Regionalverbandes.
5. Zusätzlich sind die Kriterien des Regionalverbandes zu beachten.
6. Eine Blendwirkung der Solarmodule auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Falle auszuschließen.
7. Durchgehender Sichtschutz dringend erforderlich durch Bepflanzung (z.B. Hecken), mindestens in Höhe der Module; nach 2 Jahren wird durch die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers vorgenommen; darüber hinaus wird pro Jahr und angefangenem ha eine Bearbeitungsgebühr von 1.000 EUR erhoben.
8. Unternehmerisch geführte Anlagen müssen ihren Unternehmenssitz in Werbach haben.
9. Bürgerbeteiligungen für die Bürger/-innen der Gemeinde Werbach sind erwünscht. Anlagen mit Bürgerbeteiligung werden vorrangig genehmigt.
10. Die endgültige Entscheidung im Einzelfall über den Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Zustimmung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, er orientiert sich am Votum des Ortschaftsrates.
11. Vom Betreiber der Anlage wird eine Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent je kW/h erzeugten Strom erhoben. (Verordnungsermächtigung in § 95 Abs. 3 EEG)
12. Die Verpächter der Grundstücke beteiligen die Kommune mit einem Anteil von 25% an der vereinbarten Flächenpacht zur Verbesserung der Infrastruktur, Schaffung von Ausgleichsflächen sowie der Vereinsförderung.
13. Die Flächen der Anlage sind zu begrünen und dürfen nur 1 x pro Jahr, nicht vor dem 30.09. gemäht werden. Das Mulchen der Flächen ist verboten. Eine Beweidung ist möglich.
14. Bei Antragstellung fallen zugunsten der Gemeinde Werbach mindestens 1.000 EUR Verwaltungsgebühren an. Die Kosten für die Erstellung übernimmt der Antragssteller. Für die verwaltungsmäßige Betreuung der Bauleiplanung werden im Zuge des Satzungsbeschlusses mindestens 1.000 EUR vom Investor über einen städtebaulichen Vertrag gefordert. Diese Gebühren und Kosten werden unabhängig von der Genehmigung nicht zurückerstattet.
15. Bei Stilllegung der Anlage bzw. Ende der Einspeisung hat der Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für die geschätzten Rückbaukosten ist eine Kapitalrücklage zu bilden.
16. Die weiteren Bestimmungen sind vor der Zustimmung zum Bebauungsplan in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Beschlussvorlage

13.07.2022

Nr. VII/7/2022

**Jagdbogen Brunntal
Aufnahme des Jagdpächters Kurt Korbmann**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Herrn Kurt Korbmann als Jagdpächter in den Jagdbogen Brunntal zu.

Sachverhalt:

Derzeit ist Herr Waldemar Ehrlenbach alleiniger Pächter des Jagdbogens Brunntal. Mit Schreiben vom 02.06.2022 bat Herr Korbmann um Aufnahme als Mitpächter in den Jagdbogen.

Herr Ehrlenbach selbst stimmt der Aufnahme von Herrn Korbmann zu. Auch seitens der Unteren Jagdbehörde gibt es keine Einwände.

Eine Kopie des Jagdscheines von Herrn Korbmann liegt der Verwaltung vor. Dieser ist bisher nicht als Pächter in einem anderen Jagdbezirk tätig. Die Verwaltung spricht sich für die Aufnahme von Herrn Korbmann aus.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Dür', written in a cursive style.

Dür, Bürgermeister

Beschlussvorlage

12.07.2022

Nr. VII/5/2022

Beratung und Beschlussfassung Reservierungsentgelt Bauplätze

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung eines Reservierungsentgelts i. H. v. 1.000,00 €.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Zeitraums zur Bauverpflichtung auf fünf Jahre.

Sachverhalt:

Da bei den Neubaugebieten bisher immer ein übermäßiger Andrang auf die Bauplätze herrschte, soll für die Zukunft ein Reservierungsentgelt für Bauplätze der Gemeinde Werbach erhoben werden.

Dies dient zur besseren Planung in die Zukunft.

Zudem entwickelt sich bei der (vertraglich festgelegten) Bauverpflichtung innerhalb von drei Jahren zunehmend das Problem, dass dieser Zeitraum durch vom Bauherrn nicht zu vertretende Umstände nur noch schwer einzuhalten ist.

Daher empfiehlt die Verwaltung für die Zukunft folgende Anpassungen beim Liegenschaftsverkehr:

- Es wird ein Reservierungsentgelt i. H. v. 1.000,00 € erhoben. Dieses wird bei der Abwicklung des eigentlichen Kaufvertrages mit dem Kaufpreis verrechnet.
- Das Reservierungsentgelt muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustimmung der Reservierungsberücksichtigung bei der Gemeinde eingegangen sein.
- Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Kaufpreises kein notarieller Kaufvertrag, wird die Gebühr von der Gemeinde ohne eine weitere Gegenleistung endgültig vereinnahmt.
- Der vertraglich festgelegte Zeitraum zur Bauverpflichtung wird von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert. Dies kann auch rückwirkend Anwendung finden.



Dürr, Bürgermeister